

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 26.09.2023**

Landesprogramm der Städtebauförderung 2023

A. Problem

Mit dem Landesprogramm Städtebauförderung wird alljährlich der Finanzrahmen für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen in Bremer und Bremerhavener Quartieren gesetzt. Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. In 2023/2024 wurde diese VV erstmalig über zwei Jahre abgeschlossen.

Dem Bund ist mittels Landesprogramm anzuzeigen, welche Fördergebiete Mittel aus der VV Städtebauförderung 2023/2024 in welcher Höhe erhalten sollen: Vor der Ausreichung von Städtebauförderungsmitteln an die Kommunen sind die Länder gemäß Artikel 10 der VV Städtebauförderung 2023/2024 gehalten, jeweils nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten ein Landesprogramm aufzustellen, welches die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen (Gebiete), die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und die Finanzierungsanteile bestimmt. Das Landesprogramm ist in die einzelnen Programmschwerpunkte zu unterteilen. Anschließend teilt der Bund den Ländern gemäß Artikel 12 der VV Städtebauförderung 2023/2024 nach Maßgabe des Bundeshaushaltes, des Bundesprogramms sowie nach Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber die Finanzhilfen für die aufgeführten Maßnahmen zu. Die Bundesfinanzhilfen sind i. d. R. im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln gegen zu finanzieren.

Die vom Bund für alle Bundesländer bereitgestellten Städtebauförderungsmittel in Höhe von rund 790 Mio. € verteilen sich wie in den Vorjahren auch in 2023 wie folgt auf die Programme:

Lebendige Zentren	300 Mio. €
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. €

Neben der anerkannt hohen städtebaulichen und sozialen Wirkung im Land Bremen stellt die Städtebauförderung einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Durch den Einsatz der Städtebauförderungsmittel wird das Siebenfache an privaten und öffentlichen Investitionen angestoßen. Über 80 % hiervon werden in die regionale Wirtschaft fließen. Die Städtebauförderung ist auch unter diesem Aspekt eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung von nachhaltiger Stadtentwicklung: Das örtliche Baugewerbe und das Handwerk profitieren nachhaltig von den Investitionen, welche mit Hilfe des Bundes in den aktuell rund 5.800 Gebieten der Städtebauförderung getätigt

werden. Die Städtebauförderung trägt dazu bei, die Ziele einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zu konkretisieren.

Bis zu 0,5 % der Städtebauförderungsmittel aller Programmbereiche nimmt der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch. Ziel ist es, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden nach dem zwischen Bund und Ländern im Jahr 2020 neu vereinbarten Verteilerschlüssel wie folgt auf die Länder verteilt:

Tabelle 1 Verteilerschlüssel 2023

2023	Lebendige Zentren		Sozialer Zusammenhalt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung		Gesamt T €
	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	
Baden-Württemberg	10,385	30.999	9,498	18.901	9,250	26.691	76.591
Bayern	12,681	37.853	11,542	22.969	11,008	31.764	92.586
Berlin	5,526	16.495	4,809	9.570	5,329	15.377	41.442
Brandenburg	5,584	16.668	5,085	10.119	5,592	16.136	42.923
Bremen	0,740	2.209	0,728	1.449	0,732	2.112	5.770
Hamburg	1,981	5.913	1,732	3.447	1,715	4.949	14.309
Hessen	6,643	19.829	6,653	13.239	5,958	17.192	50.260
Mecklenburg-Vorpommern	4,344	12.967	3,414	6.794	3,034	8.755	28.516
Niedersachsen	8,985	26.820	8,767	17.446	7,480	21.583	65.849
Nordrhein-Westfalen	18,229	54.414	18,388	36.592	19,282	55.638	146.644
Rheinland-Pfalz	4,217	12.588	4,262	8.481	4,086	11.790	32.859
Saarland	1,067	3.185	1,251	2.489	1,256	3.624	9.298
Sachsen	7,439	22.206	9,533	18.971	10,949	31.593	72.770
Sachsen-Anhalt	5,043	15.053	6,498	12.931	6,114	17.642	45.626
Schleswig-Holstein	3,094	9.236	2,841	5.654	2,481	7.159	22.049
Thüringen	4,042	12.065	4,999	9.948	5,734	16.545	38.558
Insgesamt	100,000	298.500	100,000	199.000	100,000	288.550	786.050

Die Zuteilung der vom Bund im Rahmen der VV Städtebauförderung 2023/2024 der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Städtebauförderungsmittel für 2023 erfolgt in fünf Jahresraten mit folgenden Ansätzen:

Tabelle 2 Jahrestanchen Landesprogramm 2023 in €

	2023	2024	2025	2026	2027	gesamt
Lebendige Zentren	110.000	552.000	663.000	552.000	332.000	2.209.000
Sozialer zusammenhalt	73.000	362.000	435.000	362.000	217.000	1.449.000
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	105.000	528.000	634.000	528.000	317.000	2.112.000
gesamt	288.000	1.442.000	1.732.000	1.442.000	866.000	5.770.000

Voraussetzungen für die Förderung von Gesamtmaßnahmen in Fördergebieten sind:

1. Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets
2. Das Vorliegen eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (IEK), das die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellt. Dieses wird ressortübergreifend und in breiter Abstimmung mit lokalen Akteur:innen und unter Beteiligung der Bürger:innen erarbeitet und umgesetzt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und urbane Resilienz sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen.
3. In jeder Gesamtmaßnahme (d.h. in jedem Fördergebiet) ist jeweils mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der grünen Infrastruktur umzusetzen.

Mit Blick auf ihre baulich-infrastrukturellen und nutzungsbezogenen Erneuerungs- und Umbaubebedarfe, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Fördergebiete der Stadterneuerung oftmals einen erheblichen Anteil der gesamtstädtischen Integrationsaufgaben schultern, bedürfen sie einer besonderen Aufmerksamkeit des Senats. Aus Sicht einer integrierten sozialen Quartierspolitik macht das ein integriertes, ressortübergreifendes Engagement notwendig, denn aus der Quartiersforschung ist bekannt, dass komplexe, sich gegenseitig bedingende Herausforderungen im Sozialraum nur dann zielgerichtet angegangen werden können, wenn die Konzepte und Projekte der einzelnen Ressorts ineinandergreifen und ganzheitlich - in einem Maßnahmenbündel - gedacht werden. Isoliert bearbeitete Einzelprojekte eines einzelnen Ressorts laufen langfristig oftmals ins Leere und bleiben wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig die anderen Rahmenbedingungen im Quartier auch mitgedacht werden.

Die Mittel der Städtebauförderung sind ausschließlich investiv einzusetzen. Bei der Entwicklung von Projekten besteht dadurch in der Regel die Notwendigkeit, die aus der Investition folgenden, laufenden Kosten wie Miete und Nebenkosten außerhalb der Städtebauförderung zu finanzieren. Es bedarf dann einer Bedarfsträgerschaft des jeweils fachlich zuständigen Senatsressorts. Dieses bekundet einerseits das nach § 23 LHO erforderliche, erhebliche Interesse der Gemeinde an einer geplanten Maßnahme und andererseits die Bereitschaft, innerhalb der Dauer der haushaltsrechtlich notwendigen Zweckbindung den Betrieb der geförderten Einrichtung sicher zu stellen.

Aufgrund der Diskussion um die in den meisten Ländern bestehenden hohen Ausgabereste in der Städtebauförderung gibt es in der VV Städtebauförderung 2023/2024 einige Veränderungen:

- Vereinfachung durch längerfristigen Bestand der Regelung:
Die aktuelle VV Städtebauförderung gilt für 2 Jahre. Trotzdem ist für jedes Jahr ein Landesprogramm aufzustellen.
- Bedingung des Bundes für den Abschluss der VV war, dass eine Vereinbarung getroffen wird, wie die bestehenden Reste beim Bund abgebaut werden. In einem von Bund und Ländern gemeinsamen Verfahren wird aktuell der Abbaupfad ausgearbeitet.
- Ab 2023 verfallen alle Mittel grundsätzlich zwei Jahre nach der Zuteilung (n+2), bisher waren dies drei Jahre (n+3).

B. Lösung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung stellt das Landesprogramm 2023 für die einzelnen Programmbereiche der Städtebauförderung auf und meldet dieses an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Aufnahme in das Bundesprogramm 2023 (s. Anlagen). Die Gemeinden stellen dafür sicher, dass die notwendigen Gebietsbeschlüsse für die Neuaufnahme bzw. die Überführung aus den alten Programmen dem Land rechtzeitig vorgelegt werden.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Bremen und Bremerhaven erfolgt in den Programmbereichen „Lebendige Zentren“ und „Sozialer Zusammenhalt“ wie in den vergangenen Jahren nach dem aktuellen Einwohnerschlüssel (Bremen: 83,27 %, Bremerhaven: 16,73 %).

Die Mittel des Programmbereiches „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden wie bisher auch in diesem Jahr zu je 50% Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt.

Der Bund eröffnet mit der VV Städtebauförderung die Möglichkeit, eine Umschichtung zwischen den Programmen von bis zu 30% im Landesprogramm vorzunehmen, ohne dass es einer Zustimmung seitens des Bundes bedarf. Da absehbar ist, dass im Programm Sozialer Zusammenhalt mehr Mittel benötigt werden und gleichzeitig der Bedarf in der Stadtgemeinde Bremen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in diesem Jahr noch gering sein wird, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und 356.000 € vom Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in das Programm Sozialer Zusammenhalt umgeschichtet werden. Der Anteil Bremerhavens wird jeweils bezogen auf die ursprünglich zugeteilte Summe berechnet.

Tabelle 3 Aufteilung der Bundesmittel 2023 zwischen Bremen und Bremerhaven

Programm	Bundesmittel vor Umschichtung	Anteil Bremerhaven	Anteil Bremen	Umschichtung Anteil Bremen	Bundesmittel nach Umschichtung Bremen
Lebendige Zentren		16,73%	83,27%		
	2.209.000 €	370.000,00 €	1.839.000 €		1.839.000 €
Sozialer Zusammenhalt		16,73%	83,27%		
	1.449.000 €	242.000 €	1.207.000 €	356.000 €	1.563.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung		50%	50%		
	2.112.000 €	1.056.000 €	1.056.000 €	-356.000 €	700.000 €
Gesamt	5.770.000 €	1.668.000 €	(4.102.00 €)		4.102.000 €

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beabsichtigen, die für sie vorgesehenen Mittel in Anspruch zu nehmen, soweit die städtische und landesseitige Kofinanzierung dargestellt und entsprechende Maßnahmen geplant werden können.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Fachressorts und die umsetzenden Ämter die für die jeweiligen Projekte erforderlichen Personalressourcen im Rahmen des jeweiligen Personalbudgets sicherstellen, so dass die Projekte zeit- und sachgerecht bearbeitet werden. Ziel ist es, die Bundesmittel als eine wichtige Chance für die Quartiersentwicklung für die nächsten Jahre zu nutzen.

Für die Sicherung von Altbauten wurde bereits 2022 die Möglichkeit einer abweichenden Anteilsfinanzierung nach Artikel 5 Abs. 2b i.V.m. Abs. 4 VV Städtebauförderung eingeführt. Damit werden die Gemeinden Bremen und Bremerhaven in die Lage versetzt, für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude einen Bundesanteil von bis zu 45 v.H. einzusetzen. Der erhöhte Bundesmittelanteil wird in den jährlich zu erstellenden Zwischenabrechnungen nachgewiesen.

Durch die Inanspruchnahme von Sanierungshilfen des Bundes und die Entschuldung der Kommunen durch das Land als Äquivalent für die anteilige Weiterleitung der Sanierungshilfen an die Städte ist aus Sicht der Kommunalaufsicht eine erhöhte Förderquote für kommunale Vorhaben gerechtfertigt. Dadurch kann für max. 50 % der Mittel ein erhöhter Bundesmittelanteil von bis zu 45 % gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a) in Anspruch genommen werden.

Derzeit ist noch nicht bekannt, in welcher Höhe bzw. zu welchem Anteil der erhöhte Bundesmittelanteil angefordert werden kann. Vorsorglich wurden im Landesprogramm knapp 50% der Bundesmittel mit einem Förderanteil von 45 % angemeldet.

Die Mittelverteilung auf Fördergebiete erfolgt nach dem durch beschlossene Integrierte Entwicklungskonzepte (IEK) dargestellten Bedarf. Voraussetzung für die Aufnahme von Gebieten in das Landesprogramm ist die Erstellung eines IEK mit der Darstellung der investiven Bedarfe, daraus abgeleiteter Ziele und entsprechenden Maßnahmen sowie

des Förderzeitraums. Bei der jeweiligen Gebietsauswahl müssen Fragen der Dringlichkeit, der unmittelbaren Bedarfe und der Priorisierungen abgewogen werden.

Um auf die besonderen quartiersbezogenen und quartiersspezifischen Anforderungen reagieren zu können, muss bei der Erarbeitung und Umsetzung der IEK eine engagierte, ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. Durch ihre Programmplanungs- und Bündelungsfunktion für die unterschiedlichen Ressortpolitiken können IEK sowohl einen konzentrierten Mitteleinsatz gewährleisten als auch das Zusammendenken und abgestimmte Umsetzen aller Themen und Investitionspolitiken der Fachressorts im Sozialraum. Und durch anteilige Förderung baulicher, infrastruktureller und investiver Vorhaben der anderen Senatsressorts mit den Mitteln aus den o.g. Programmen der Städtebauförderung unterstützt die Stadterneuerung nicht nur die Umbauprozesse im Fördergebiet, sondern auch die quartiersbezogenen Themen und Geschäftsbereiche aller planenden Fachressorts im Quartier. Voraussetzung dafür ist eine aktive Mitwirkung der jeweils beteiligten Senatsressorts an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien, die zusammen mit den wichtigsten Akteur:innen vor Ort eine quartiersbezogene Koordinierung der Förderprojekte in der Umsetzungsphase der IEK gewährleisten. Dafür ist es erforderlich, dass in den Fachressorts ausreichend personelle Ressourcen im Rahmen des jeweiligen Personalbudgets aber auch Unterhaltungsmittel zur Verfügung stehen, um die im Rahmen der Städtebauförderung erfolgten Investitionen nachhaltig abzusichern und für den Stadtteil einen dauerhaften Betrieb der geförderten Einrichtungen zu gewährleisten.

Bei der Auswahl neuer Fördergebiete erfolgt im ersten Schritt eine Auswertung der Sozialindikatoren von Quartieren und im zweiten Schritt werden unter den dabei auffälligen Gebieten nach Vorgabe des BauGB Gebiete nach komplexen handlungsfeldübergreifenden städtebaulichen und/oder funktionalen Problemlagen untersucht, die den Einsatz der Städtebauförderung rechtfertigen.

C. Alternativen

Die Aufstellung eines Landesprogramms durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist Voraussetzung für den Einsatz der Bundesfinanzzuweisungen. Daher werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Bundesfinanzhilfen werden im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln (Land, Stadtgemeinden) kofinanziert. Nach der VV Städtebauförderung 2023 können zur Sicherung von Altbauten und bei der Inanspruchnahme der Haushaltsnotlage die Bundesfinanzhilfen von 45 v.H. mit Landesmitteln in Höhe von 33 v.H. und kommunalen Mitteln in Höhe von 22 v.H. kofinanziert werden. Die Aufstellung des Landesprogramms erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Komplementärmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Die anteilig auf den Haushalt 2023 entfallenden Bundesfinanzhilfen des neuen Programms in Höhe von 288 TEUR (s. Tabelle 2) sind in den Anschlägen der Städtebauförderung des Haushalts der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung i.W. enthalten und werden in der Haushaltsaufstellung 2024/2025 sowie in der Finanzplanung prioritär innerhalb der beschlossenen Eckwerte des PPL 68 eingeplant.

Insgesamt sind für die neuen o.g. Programmbereiche einschl. der vorherigen Programme der Städtebauförderung/Soziale Stadt Mittel von 9,941 Mio. EUR im

Haushalt 2023 veranschlagt, davon rd. 5,62 Mio. EUR Bundesmittel und 4,33 Mio. EUR Landesmittel. Die weiteren Landesmittel von rd. 1,29 Mio. EUR stehen als investive Rücklage im Land zur Verfügung. Die erforderlichen Gemeindemittel werden in den jeweiligen Haushalten berücksichtigt.

Ab 2024 sind die erforderlichen Landesanteile entsprechend im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung prioritär in den noch zu beschließenden Eckwerten des PPL 68 zu berücksichtigen. Die Größenordnung der für Bremerhaven ab 2024 zusätzlich erforderlichen Mittel wird in Abhängigkeit der Bundesprogramme derzeit auf bis zu 1,7 Mio. EUR geschätzt.

Für die Stadtgemeinde Bremen sind die liquiditätsmäßig in 2023 benötigten Komplementärmittel im Haushaltsplan der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung unter Einbeziehung der zweckgebundenen investiven Rücklagen berücksichtigt. Weiter sollen bezogen auf Einzelmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts entsprechende Kofinanzierungsmittel in deren Haushalten bzw. Sondervermögen dargestellt werden. Die weiteren städtischen Komplementärmittel für das Landesprogramm 2023 für 2024/25 werden entsprechend im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung prioritär in den zu beschließenden Eckwerten des PPL 68 berücksichtigt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen die benötigten Komplementärmittel im Haushalt 2023 des Stadtplanungsamts zur Verfügung und werden im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/25 eingebracht.

Zu den einzelnen Projekten erfolgt jeweils eine Befassung der zuständigen Gremien über die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen.

Für das Programm **2023-2027** gilt folgender Finanzierungsbedarf

Tabelle 4 Erforderliche Komplementärmittel (Gemeinde- /Landesmittel) 2023-2027, ausgehend von Finanzierungsanteilen von je 1/3 an Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln

Programm	Gemeinde- mittel Bremerhaven	Gemeinde- mittel Bremen	Landesmittel	Anteil Bund
Lebendige Zentren	370.000 €	1.839.000 €	2.209.000 €	2.209.000 €
Sozialer Zusammenhalt	242.000 €	1.563.000 €	1.805.000 €	1.805.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	1.056.000 €	700.000 €	1.756.000 €	1.756.000 €
GESAMT	1.668.000 €	4.102.000 €	5.770.000 €	5.770.000 €
	1/3		1/3	1/3

Der tatsächliche Abruf der Mittel beim Bund erfolgt maßnahmenbezogen nach der Abrechnung der jeweiligen Projekte. Ein etwaiger höherer Förderungsanteil für Länder, die Sanierungshilfen erhalten, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht berechnet werden.

Genderprüfung

Die Aufstellung des Landesprogramms Städtebauförderung 2023 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Stadtentwicklung

beinhaltet aber grundsätzlich auch Genderaspekte. Die Einzelmaßnahmen unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen und Geschlechter. Genderbelange werden daher im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die jeweils zuständigen Fachressorts geprüft und bewertet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird die Senatsvorlage in ihrer Sitzung am 02.11.2023 zur Kenntnis zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das Landesprogramm Städtebauförderung 2023 und die entsprechende Anmeldung beim Bund durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Kenntnis.
2. Der Senat sieht in den IEK sozialraumbezogene Bündelungsinstrumente, die private Investitionen anstoßen und ressortübergreifend vor Ort umzusetzen sind. Der Senat bittet die beteiligten Senatsressorts, die öffentlichen Planungen und Investitionen im Stadtteil aufeinander abzustimmen und zu konzentrieren.
3. Der Senat erwartet bei der Erstellung und Umsetzung der IEK einen ganzheitlichen, ressortübergreifenden Ansatz. Er bittet die jeweils beteiligten Senatsressorts unter der Federführung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung um aktive Mitwirkung an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien.
4. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Mittel zur Kofinanzierung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen jeweils im Haushalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie des Landes Bremen bereitgestellt werden.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung im Bedarfsfall prioritätsbezogen einen Bundesmittelaustausch bei den Maßnahmen vornehmen wird, um einen zügigen Bundesmittelabruf zu gewährleisten.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gemäß den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023 dem Bund ggf. eine neue Maßnahme benennt und frei gewordene Bundesfinanzhilfen hierfür verwendet, wenn z.B. eine bereits dem Bund gemeldete Maßnahme wegen Undurchführbarkeit oder sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt werden wird.

Anlagen:

1. Programm „Lebendige Zentren“
2. Programm „Sozialer Zusammenhalt“
3. Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Land: Bremen
 Programm: Lebendige Zentren
 Programmjahr: 2023

Lfd. Nr.	Name Stadt / Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei InterKomm)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundesmittel bis 2019 <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittel 2020 bis 2022 (nur für die neuen StBf-Programme PLZ, PSZ, PWE!) <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittel 2023 <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2023 Fördermittel erhalten
1	Bremen (3.233) (054)	"Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" (39,95 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" 39,95 ha 04/004/1	1.618.778 €	2.114.000 €		33,3	
2	Bremen (12.163) (055)	"Walle" (77 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Walle" 77 ha 04/017/1	3.791.921 €	600.000 €		33,3	
3	Bremen (3.127) (055)	"Blumenthal" (155 ha)			2.360.000 €	1.839.000 €	33,3 bis 2022 296 T€ in 2023 33,3 1.543 T€ in 2023 45 (Art. 5 Abs. 2 Lit.a) VV)	
4	Bremerhaven (5.306) (055)	"Wulsdorf" (11,70 ha)	"Soziale Stadt" "Wulsdorf Dreiberger" 11,7 ha 04/030/2	20.000 €	722.000 €	370.000 €	33,3	
Summe				5.430.699 €	5.796.000 €	2.209.000 €		

Land: Bremen
 Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung
 Programmjahr: 2023

Lfd. Nr.	Name Stadt / Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei InterKomm)	bei Alt-/ Fortsetzungsmaßnahme bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundesmittle bis 2019 davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittle 2020 bis 2022 (nur für die neuen StBf-Programme PLZ, PSZ, PWE!) davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittle 2023 davon Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2023 Fördermittel erhalten
1	Bremen (12.022) (055)	"Gröpelingen" (237,04 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Gröpelingen" 237,04 ha 04/010/1	2.068.000 €	2.643.000 €	200.000 €	33,3	
2	Bremen (1.725) (055)	"Grohn" (18 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Grohn" 18 ha 04/011/1	925.000 €	600.000 €	500.000 €	33,3	
3	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	10.897.877 €	1.250.000 €	739.000 €	33,3 bis einschließlich 2022 45 für 2023 (Art. 5 Abs. 4 VV)	
4	Bremerhaven (12.664) (055)	"Geestemünde" (105 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Geestemünde" 105 ha 04/006/3	1.783.000 €	828.000 €	317.000 €	33,3	
Summe				15.673.877 €	5.321.000 €	1.756.000 €		

16,85 % vom Landesanteil (356.000 €) umgeschichtet in den Sozialen Zusammenhalt Bremen, Gröpelingen

Land: Bremen
 Programm: Sozialer Zusammenhalt
 Programmjahr: 2023

Lfd. Nr.	Name Stadt / Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet) (ggf. Name Kooperationsraum bei InterKomm)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundesmittel bis 2019 <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittel 2020 bis 2022 <i>(nur für die neuen StBf-Programme PLZ, PSZ, PWE!)</i> <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Bundesmittel 2023 <i>davon</i> Aufwertung Rückbau (Anzahl WE) Rückführung städtischer Infrastruktur Sanierung, Sicherung Erwerb Altbauten	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	bei InterKomm: Nennung der Kommunen, die 2023 Fördermittel erhalten
1	Bremen (36.899) (055)	"Gröpelingen" ¹⁾ (971,72 ha)	"Soziale Stadt" "Gröpelingen / Oslebshausen" 971,72 ha 04/010/1	7.908.699 € 38.557 €	3.275.000 €	400.000 €	33,3	
2	Bremen (2.700) (055)	"Lüssum" (100 ha)			1.459.000 €	400.000 €	33,3	
3	Bremen (14.304) (054)	"Osterholz / Ellenerbrok- Scheveemoor / Schweizer Viertel" (247,23 ha)	"Soziale Stadt" "Osterholz / Ellenerbrok- Scheveemoor / Schweizer Viertel" 247,23 ha 04/026/2	1.065.862 €	816.000 €	160.000 €	33,3	
4	Bremen (12.409) (054)	"Kattenturm" (250 ha)			- €	603.000 €	45 (Art. 5 Abs. 2 Lit.a) VV)	
5	Bremerhaven (28.000) (055)	"Lehe" (480 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Lehe" 165 ha 04/006/4	10.897.877 €	237.000 €	242.000 €	33,3	
Summe				11.963.739 €	5.787.000 €	1.805.000 €		

1) Gröpelinge aufgestockt um 356.000 € aus Wachstum und nachhaltige Erneuerung